



Wichtige Information für Syrer:innen in der Schweiz

Aufenthaltsrechte, Reisen nach Syrien, Unterstützung bei einer Rückkehr

Nach dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 befindet sich Syrien in einem schwierigen Übergangsprozess. Besonders Minderheiten der syrischen Gemeinschaft wie Drusen, Alawiten und Kurden befürchten weiterhin Gewalt und Unterdrückung. Viele Geflüchtete denken nicht an eine dauerhafte Rückkehr, möchten aber die Lage vor Ort einschätzen oder Verwandte besuchen. Dieses Merkblatt beantwortet einige zentrale Fragen zu Aufenthaltsrechten, Reisen in den Heimatstaat und Rückkehrhilfen.

1. Wie steht es um meine Aufenthaltsrechte in der Schweiz?

Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

Das Staatssekretariat für Migration SEM prüft periodisch, ob die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Vor einer Aufhebung muss zwingend eine **Verhältnismässigkeitsprüfung jedes Einzelfalls** erfolgen. Dabei werden Integration, Erwerbstätigkeit, Schulbesuch der Kinder, bekannte Wohnadresse und Straffreiheit sowie Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland berücksichtigt. Es ist zurzeit nicht bekannt, dass Personen weggewiesen werden, die eine vorläufige Aufnahme erhalten haben. Würde es jedoch zu einer Überprüfung kommen, kann es sein, dass Menschen, welche nicht schutzbedürftig sind und aus westlichen Gebieten in Syrien stammen, eher weggewiesen werden. Bevor dies verfügt wird, wird jedoch der betroffenen Person das rechtliche Gehör gewährt und sie kann sich zum beabsichtigten Vollzug der Wegweisung äussern. Auch kann die Verfügung des SEM angefochten werden.

Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) mit Flüchtlingseigenschaft

Personen mit Flüchtlingseigenschaft dürfen nicht nach Syrien zurückgeschickt werden (Non-Refoulement). Der Asyl- und Flüchtlingsstatus gilt unbefristet. Eine Beendigung wäre nur möglich, wenn sich die Lage in Syrien **grundlegend, dauerhaft und rechtsstaatlich stabilisiert** hätte. Das Staatssekretariat für Migration SEM beurteilt dies derzeit für Syrien als **nicht gegeben**.

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)

Personen mit Flüchtlingseigenschaft dürfen nicht nach Syrien zurückgeschickt werden (Non-Refoulement). Der Asyl- und Flüchtlingsstatus gilt unbefristet. Eine Beendigung wäre nur möglich, wenn sich die Lage in Syrien **grundlegend, dauerhaft und rechtsstaatlich stabilisiert** hätte. Das SEM beurteilt dies derzeit für Syrien als nicht gegeben.

Ausländerrechtliches B ohne Flüchtlingseigenschaft

Sie behalten den Ausweis B, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die finanzielle Selbständigkeit. Eine Wegweisung ist möglich, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Dies kann zum Beispiel bei Sozialhilfebezug der Fall sein. Bei einer Wegweisung muss jedoch immer eine **Verhältnismässigkeitsprüfung jedes Einzelfalls** vorgenommen werden. Zur Zumutbarkeit der Wegweisung siehe «Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)».

Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Sie behalten den **Ausweis C, solange die Voraussetzungen erfüllt sind**, insbesondere die finanzielle Selbständigkeit. Eine Rückstufung oder Wegweisung ist möglich, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Dies kann zum Beispiel erheblicher Sozialhilfebezug oder schwere Straffälligkeit sein. Bei einer Wegweisung muss jedoch immer

eine Verhältnismässigkeitsprüfung jedes Einzelfalls vorgenommen werden. Zur Zumutbarkeit der Wegweisung siehe «Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)».

Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) mit Flüchtlingseigenschaft

Wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann eine Rückstufung auf den Ausweis B vorgenommen werden. Solange die Person die Flüchtlingseigenschaft besitzt, darf sie aber nicht nach Syrien zurückgeschickt werden (Non-Refoulment).

2. Darf ich nach Syrien reisen? Verliere ich meine Aufenthaltsgenehmigung?

Ausweis C

Reisen nach Syrien sind erlaubt. Die ausländerrechtliche Niederlassungsbewilligung bleibt bestehen. Aber: Die **Flüchtlingseigenschaft geht verloren**. Danach gelten dieselben Regeln wie für andere Ausländer:innen mit Ausweis C.

Ausweis B (anerkannte Flüchtlinge)

Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat sind **nicht erlaubt**. Eine solche Reise führt zur **Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und zum Widerruf des Asyls**. Wichtig: Die Aufenthaltsbewilligung B kann dennoch weiterbestehen, wenn ausländerrechtliche Gründe dafür sprechen (z.B. langjährige Integration, Familie in der Schweiz).

Ausweis F (vorläufig aufgenommen)

Eine Reise nach Syrien ist **nur mit vorgängiger Bewilligung des SEM** möglich. Reisen ohne Bewilligung von über zwei Monaten führen zum **Verlust der vorläufigen Aufnahme**.

3. Hat der Bezug von Sozialhilfe einen Einfluss auf meine Bewilligung?

Ausweis F und Ausweis B

Der Bezug von Sozialhilfe hat **keinen Einfluss** auf die Verlängerung dieser Bewilligungen.

Ausländerausweis B (ohne Flüchtlingsstatus) und Ausweis C

Der Bezug von Sozialhilfe kann einen **negativen Einfluss auf die Bewilligung** haben. Die Behörden prüfen, ob eine Rückstufung, Nichtverlängerung oder ein Widerruf angezeigt ist.

4. Erhalte ich Unterstützung bei einer dauerhaften Rückkehr nach Syrien?

Personen, die nach Syrien zurückkehren möchten, sollen sich an die **Rückkehrberatungsstelle des Wohnkantons** wenden. Sie organisiert die Rückreise gemeinsam mit dem SEM.

EU Reintegrationsprogramme (EURP) seit Juli 2025

Für Projekte zur Existenzsicherung in Syrien sind folgende Hilfen möglich:

Starthilfe von 615 Euro pro Person

2000 Euro Reintegrationshilfe für die erste Person

1000 Euro für jede weitere ausreisende Person

SEM-Rückkehrhilfeprogramm seit 1. Mai 2026

CHF 1000 zusätzlich zu den EURP-Leistungen

Weitere Informationen:

SEM: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/syrien.html>

Rückkehrberatungsstellen: PDF: liste-rkb-df.pdf

Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not: <https://rechtsberatungsstelle.ch/>

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen: <https://www.kkf-oca.ch/>

Schweizerische Flüchtlingshilfe:

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/laenderinformationen/herkunftslander/syrien>